



---

**Infobrief**

---

**Gegenüberstellung der Landeswahlgesetze**

Harald Georgii

**Gegenüberstellung der Landeswahlgesetze**

Verfasser/in: RD Harald Georgii, gepr. RK'n Anika Lepage  
Aktenzeichen: WD 3 – 3010 – 428/10  
Abschluss der Arbeit: 18. Oktober 2010 (überarb. Fassung vom 10. Dezember 2010)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Tabellarische Übersicht</b>	<b>8</b>
<b>3.</b>	<b>Wahlgesetze</b>	<b>9</b>
3.1.	Bundesrepublik	9
3.2.	Baden-Württemberg	11
3.3.	Bayern	13
3.4.	Berlin	15
3.5.	Brandenburg	17
3.6.	Bremen	19
3.7.	Hamburg	21
3.8.	Hessen	23
3.9.	Mecklenburg-Vorpommern	25
3.10.	Niedersachsen	27
3.11.	Nordrhein-Westfalen	29
3.12.	Rheinland-Pfalz	31
3.13.	Saarland	33
3.14.	Sachsen	35
3.15.	Sachsen-Anhalt	37
3.16.	Schleswig-Holstein	39
3.17.	Thüringen	41

## 1. Einleitung

Das Grundgesetz (GG) schreibt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG für den Deutschen Bundestag und gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG für die Volksvertretungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden vor, dass diese Vertretungen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden müssen. Im Rahmen dieser Wahlrechtsgrundsätze ist dem Bundesgesetzgeber ein weiter Spielraum zur Gestaltung des Wahlrechts anvertraut.<sup>1</sup> Der Verfassungsgeber hat bewusst darauf verzichtet, ein Wahlsystem und dessen Durchführung verfassungsrechtlich vorzuschreiben. Er hat damit ein Stück materiellen Verfassungsrechts offengelassen, das vom Wahlgesetzgeber auszufüllen ist.<sup>2</sup> Der einfache Gesetzgeber hat grundsätzlich die freie Wahl zwischen der Mehrheits- und der Verhältniswahl.<sup>3</sup> Gleichermaßen steht es dem Gesetzgeber zu, beide Wahlsysteme miteinander zu verbinden.<sup>4</sup>

Der Bundesgesetzgeber hat sich im Bundeswahlgesetz (BWG)<sup>5</sup> für eine Kombinationslösung in Form der „personalisierten Verhältniswahl“ entschieden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Von 598 Abgeordneten wird die eine Hälfte nach Maßgabe des Mehrheitswahlrechts in den Wahlkreisen direkt (Erststimme) und die andere Hälfte nach Maßgabe des Verhältniswahlrechts über Landeslisten (Zweitstimme) gewählt. Verhältnis- und Mehrheitswahl verschaffen den Abgeordneten und damit dem Parlament demokratische Legitimation in je eigener, voneinander ganz verschiedener Weise, ohne dass dem einen oder anderen Wahlsystem unter dem Gesichtspunkt der repräsentativen Demokratie ein Vorrang zuerkannt werden könnte.<sup>6</sup> Das Verhältniswahlrecht bewirkt die Repräsentation dadurch, dass die Wähler in der Wahl einer Liste die Entscheidung für eine parteipolitische Richtung treffen. Die Verhältniswahl in strikter Ausprägung macht das Parlament zum getreuen Spiegelbild der parteipolitischen Gruppierung der Wählerschaft, in dem jede politische Richtung in der Stärke vertreten ist, die dem Gesamtanteil der für sie im Staat abgegebenen Stimmen entspricht.<sup>7</sup> Die Mehrheitswahl hingegen sichert eine engere persönliche Beziehung des Abgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem er gewählt worden ist.<sup>8</sup> Sie stärkt den repräsentativen Status des Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes.<sup>9</sup>

---

1) *BVerfGE* 3, 19 [24]; 59, 119 [124]; 95, 335 [349].

2) *BVerfGE* 95, 335 [349].

3) *BVerfGE* 6, 104 [111]; 120, 82 [103].

4) *BVerfGE* 120, 82 [103].

5) Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 30. Juni 2011 das Bundeswahlgesetz insoweit zu ändern, als hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann (*BVerfGE* 121, 266 – BGBl. 2008 I S. 1286).

6) *BVerfGE* 95, 335 [352].

7) *BVerfGE* 1, 208 [244].

8) *BVerfGE* 7, 63 [74]; 16, 130 [140]; 41, 399 [423].

9) *BVerfGE* 11, 266 [273].

Die meisten Landtagswahlssysteme in Deutschland orientieren sich an dem personalisierten Verhältniswahlssystem des Bundes. Aus dem Rahmen fallen **Bremen** und das **Saarland**, die ein reines Verhältniswahlrecht vorsehen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Wahlkreismandate mit den Sitzen, die jeder Partei aufgrund des Stimmenverhältnisses zustehen, verrechnet (vgl. z.B. § 6 Abs. 4 BWG). Dadurch wird die Gesamtzahl der Sitze so auf die Parteien verteilt, wie es dem Verhältnis der Summen ihrer Stimmen entspricht. Die Abrechnung der unmittelbar errungenen Mandate kann jedoch nicht stets einen vollen Ausgleich der Sitzverteilung im Sinne des Proporz bewirken. Die in den Wahlkreisen errungenen Sitze einer Partei verbleiben in jedem Fall. Übersteigt die Zahl der direkt gewonnenen Mandate einer Partei die ihr nach dem Verhältnis der Summe der auf sie entfallenen Stimmen zustehenden Sitze, entstehen sogenannte Überhangmandate. Diese „überhängigen“ Sitze bleiben der Partei erhalten und erhöhen die gesetzliche Gesamtzahl der Sitze des jeweiligen Parlaments für die betreffende Wahlperiode.<sup>10</sup>

Im Bund entstehen solche Überhangmandate insbesondere dadurch, dass die aufgrund der Summen der Zweitstimmen auf eine Partei entfallenden Mandate (§ 6 Abs. 2 BWG) in einem zweiten Schritt auf Landeslisten verteilt werden (§ 7 Abs. 3 BWG). In den Ländern kommen Überhangmandate vor allem dadurch zustande, dass die in den Wahlkreisen direkt vergebenen Mandate mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mandate ausmachen (z.B. in Baden-Württemberg 70 von 120, in Nordrhein-Westfalen 128 von 181).

Eng mit dem Auftreten von Überhangmandaten ist der Effekt des sogenannten „negativen Stimmgewichts“ verbunden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juli 2008<sup>11</sup> einzelne Regelungen des BWG (§§ 6 Abs. 5 iVm Abs. 4 und § 7 Abs. 3 Satz 2 BWG) für verfassungswidrig erklärt, soweit diese Vorschriften ermöglichen, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann. Das Wahlrecht (§§ 6 und 7 BWG) muss daher bis spätestens zum 30. Juni 2011 neu gefasst und mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung gebracht werden.

Anders als das Bundeswahlrecht sehen nahezu alle Wahlgesetze der Länder – bei unterschiedlichen Maßgaben und Berechnungsmethoden – **Ausgleichsmandate** für Überhangmandate vor. Ausgleichssitze sind Zusatzsitze. Mit ihrer Verteilung soll sichergestellt werden, dass das Verhältnis der Sitze der einzelnen Parteien (einschließlich der Überhangmandate) dem Verhältnis der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen entspricht, sodass sich die politischen Gewichte durch das Entstehen von Überhangmandaten nicht verändern.<sup>12</sup>

Eine Besonderheit sieht das **schleswig-holsteinische Landeswahlgesetz** (LWG SH) vor. Es geht im Einklang mit der Landesverfassung (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV) von einer Regelgröße des Landtages von 69 Abgeordneten aus, von denen 40 in Wahlkreisen gewählt werden. Über-

---

10) *Schreiber*, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Auflage, Bonn 2009, § 27 Rn. 12.

11) *BVerfGE* 121, 266

12) *Schreiber*, BWahlG, § 6 Rn. 29.

hangmandate sind durch Ausgleichsmandate zu kompensieren. Die Anzahl der Ausgleichsmandate ist jedoch gem. § 3 Abs. 5 S. 3 LWG SH begrenzt. Bei der letzten Landtagswahl wären zur Herstellung einer dem Wahlergebnis entsprechenden Sitzverteilung mehr Ausgleichsmandate erforderlich gewesen als wegen der Begrenzung der Zahl der Sitze tatsächlich vergeben wurden. Bei vollem Sitzausgleich wäre es zu einer anderen Mehrheit im Landtag gekommen. In seinen zwei Entscheidungen vom 30. August 2010<sup>13</sup> hat das schleswig-holsteinische Verfassungsgericht entschieden, dass das Wahlgesetz des Landes in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig sei. Die im Wahlgesetz angelegte Möglichkeit der deutlichen Überschreitung der Regelgröße des Landtages von 69 Abgeordneten bei gleichzeitigem Entstehen ungedeckter Mehrsitze führe zu einer ungleichen Gewichtung der Wählerstimmen. Dadurch seien sowohl der Grundsatz der Wahlgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Satz 5 LV als auch die Verfassungsvorgabe des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV verletzt.<sup>14</sup> Das Gericht hat dem Landtag für die Schaffung einer mit der Landesverfassung übereinstimmenden Neuregelung eine Frist bis spätestens zum 31. Mai 2011 gesetzt.

Im Bund und in den meisten Ländern kann die von den Parteien vorgegebene Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen vom Wähler nicht verändert werden (**geschlossene** bzw. **starre Listen**). Vielmehr ist es Sache der Parteien, ihre Kandidaten zu benennen und sie in einer bestimmten Rangfolge dem Wähler zu präsentieren. Darauf hat der Wähler keinen Einfluss. Die Reihenfolge, die eine Partei für ihre Wahlliste beschlossen hat, entscheidet darüber, wer nach den Wahlen ins Parlament einzieht.<sup>15</sup> Davon abweichend gibt es in **Bayern** und **Hamburg** sogenannte **offene** bzw. **freie Listen**. Offene Listen geben dem Wähler die Möglichkeit, seine Stimme nicht nur an eine Partei, sondern an einen bestimmten Kandidaten auf der Liste dieser Partei zu vergeben. Eine Variante der offenen Liste ist die Möglichkeit, Stimmen zu kumulieren (Wähler können einem Kandidaten mehrere Stimmen geben) oder Stimmen zu panaschieren (Wähler können ihre Stimmen auf Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen).<sup>16</sup>

Zur Zuteilung von Mandaten entsprechend dem Verhältnis der auf die Parteien entfallenen Stimmen werden unterschiedliche Methoden verwandt.<sup>17</sup>

- **Höchstzahlverfahren nach d'Hondt:** Die auf jede Partei entfallenden Stimmen werden nacheinander durch eine aufsteigende Folge natürlicher Zahlen (1, 2, 3 usw.) geteilt. Die Reihenfolge der so ermittelten Bruchzahlen (Höchstzahlen) bestimmt die Reihenfolge der Sitzzuteilung. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind. Anschließend werden die auf die einzelnen Parteien entfallenden Höchstzahlen und damit die Sitzverteilung festgestellt.

---

13) *LVerfG*, Az. 3/09 und 1/10.

14) *LVerfG*, Az. 3/09, Rn. 86.

15) *Schreiber*, BWahlG, § 6 Rn. 29.

16) *Schreiber*, BWahlG, § 17 Rn. 16.

17) Vgl. im Überblick: *Bundeswahlleiter*, Neues Zuteilungsverfahren bei Bundestagswahl und Europawahl, [http://www.bundeswahlleiter.de/de/aktuelle\\_mitteilungen/downloads/Kurzdarst\\_Sitzzuteilung.pdf](http://www.bundeswahlleiter.de/de/aktuelle_mitteilungen/downloads/Kurzdarst_Sitzzuteilung.pdf).

- Divisormethode mit Standardrundung nach *Sainte-Laguë/Schepers*: Gleich wie nach *d'Hondt*, nur dass statt durch eine aufsteigende Folge natürlicher Zahlen durch eine um je ein Halb verminderte aufsteigende Folge natürlicher Zahlen (0,5, 1,5, 2,5 usw.) geteilt wird.
- Verfahren der mathematischen Proportion nach *Hare-Niemeyer*: Die auf eine Partei entfallenden Stimmen werden durch die Summe der insgesamt zu berücksichtigenden Stimmen (alle Parteien, die ins Parlament einziehen) geteilt und mit der Zahl der zu vergebenden Sitze multipliziert (Quote). Jede Partei erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen (abgerundete Quote). Danach zu vergebende Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrüche der Quoten zugeteilt.

Der Info-Brief stellt zunächst die verschiedenen Wahlsysteme der Länder in einer tabellarischen Übersicht gegenüber und gibt sodann einen ausführlichen Überblick über die Unterschiede/Besonderheiten der Wahlgesetze.

## 2. Tabellarische Übersicht

	Wahlperiode (Jahre)	Wahlalter aktiv/passiv	Wahlsystem	Listenform	Stimmen	Mandate (davon Direktmandate)	Fünfprozent Klausel	Grundmandatsklausel	Überhangmandate zulässig	Ausgleichsmandate vorgesehen	tats. Zahl der gegenw. Abgeord.	Sitz zuteilungsverfahren
<b>BW</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	unterlegene Wahlkreiskandidaten nach Stimmerfolg	1	120 (70)	landesweit	nein	ja	getrennt nach Reg.-bezirken	139	Sainte-Laguë/Schepers
<b>BY</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	offen <sup>18</sup>	2	180 (92)	landesweit	nein	ja	getrennt nach Reg.-bezirken	187	Hare/Niemeyer
<b>BE</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen <sup>18</sup>	2	130 (78)	landesweit inkl. ungültige	ein Mandat	ja	ja	149	Hare/Niemeyer
<b>BB</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	88 (44)	landesweit nicht für Sorben	ein Mandat	ja	ja	88	Hare/Niemeyer
<b>HB</b>	4	16/18	Verhältniswahl	offen	5	83 (0)	getrennt in Bremen u. Bremerhaven	nein	-	-	83	Sainte-Laguë/Schepers
<b>HH</b>	4	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	offen	10	121 (71)	landesweit	nein	ja	ja	121	Sainte-Laguë/Schepers
<b>HE</b>	5	18/21	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	110 (55)	landesweit	nein	ja	ja	118	Hare/Niemeyer
<b>MV</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	71 (36)	landesweit	nein	ja	ja	71	Hare/Niemeyer
<b>NI</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	135 (87)	landesweit	nein	ja	ja	152	D'Hondt
<b>NW</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	181 (128)	landesweit	nein	ja	ja	181	Sainte-Laguë/Schepers
<b>RP</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	101 (51)	landesweit	nein	ja	ja	101	Sainte-Laguë/Schepers
<b>SL</b>	5	18/18	Verhältniswahl	geschlossen	1	51 (0)	landesweit	nein	-	-	51	D'Hondt
<b>SN</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	120 (60)	landesweit	zwei Mandate	ja	ja	132	D'Hondt
<b>ST</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	91 (45)	landesweit	nein	ja	ja	97	Hare/Niemeyer
<b>SH</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	69 (40)	landesweit nicht für die dänische Minderheit	ein Mandat	ja	ja	95	D'Hondt
<b>TH</b>	5	18/18	Personalisierte Verhältniswahl	geschlossen	2	88 (44)	landesweit	nein	ja	ja	88	Hare/Niemeyer

18) Offene Listen können vom Wähler verändert werden, geschlossene nicht (siehe oben: S. 6).

### 3. Wahlgesetze

#### 3.1. Bundesrepublik

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parteien treten als verbundene Landeslisten an (§ 7 BWG)</li> <li>• Ausgleichslose Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG)</li> <li>• Negatives Stimmgewicht (§§ 6 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 und § 7 Abs. 3 Satz 2 BWG)</li> <li>• Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 BWG)</li> <li>• Neuregelung bis zum 30. Juni 2011 erforderlich</li> </ul>
Abgeordneten- zahl	Der Deutsche Bundestag besteht aus mindestens 598 Sitzen. Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt (§ 1 BWG).
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Die Erststimme dient der Wahl eines lokalen Wahlkreisbewerbers, während die Zweitstimme über die Mandatsverteilung zwischen den Parteien nach dem Prinzip der Verhältniswahl entscheidet (§ 4 BWG).
Sperrklausel/ Grundmandats- klausel	Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>5 Prozent</b> der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten ( <b>Fünf-Prozent-Hürde</b> ) oder in mindestens <b>drei Wahlkreisen einen Sitz</b> errungen haben ( <b>Grundmandatsklausel</b> ), § 6 Abs. 6 BWG.  Dies gilt nicht für Parteien von nationalen Minderheiten (Dänen, Friesen, Sorben).
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung ( <b>Sainte-Laguë/Schepers</b> ) an die Parteien verteilt (§ 6 Abs. 2 BWG).
Sitzverteilung	Erst- und Zweitstimmen werden getrennt ausgezählt. Nach Auszählung aller Stimmen erfolgt die Verteilung der Sitze auf Bewerber bzw. Parteien wie folgt:  Die Hälfte der regulären Gesamtzahl der Parlamentssitze wird in den 299 Wahlkreisen jeweils an den lokalen Bewerber mit der höchsten Zahl der Erststimmen vergeben. Die Wahl vollzieht sich nach dem Prinzip der relativen (einfachen) Mehrheit.  Die verbleibenden Parlamentssitze werden als Listenmandate zwischen den zur Wahl angetretenen Parteien so verteilt, dass die Gesamtzahl der Mandate

---

	<p>pro Partei (Direktmandate plus Listenmandate) das Verhältnis der für die Parteien im gesamten Bundesgebiet abgegebenen Zweitstimmen möglichst genau wiedergibt.</p> <p>Die konkrete Zuteilung der Listenmandate erfolgt in einem <b>zweistufigen Verfahren</b>: Zunächst werden aus den Stimmenergebnissen jeder Partei auf Bundesebene die ihr zustehenden Sitzzahlen – d.h. die zukünftigen Fraktionsstärken im Bundestag – berechnet („Oberverteilung“). Im zweiten Schritt wird die so errechnete Gesamtzahl der Sitze – für jede Partei getrennt – auf die einzelnen Landeslisten der Partei verteilt („Unterverteilung“). Hat die Partei im jeweiligen Bundesland Direktmandate errungen, so werden diese auf die der Landesliste zustehende Sitzzahl angerechnet. Der Rest der Mandate wird mit den Listenbewerbern gemäß ihrer Reihenfolge auf der Liste aufgefüllt.</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in einem Bundesland nach Erststimmen schon mehr Direktmandate, als ihr im Rahmen der Unterverteilung nach Zweitstimmen insgesamt an Mandaten zugewiesen sein werden müssten, verbleiben diese Sitze der Partei als <b>Überhangmandate</b>. Diese kommen zur regulären Sitzzahl im Bundestag hinzu (§ 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 BWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten weder Ausgleichsmandate noch findet eine parteiinterne Kompensation – Verrechnung der Überhangmandate mit Listenmandaten derselben Partei in anderen Ländern – statt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BWG).</p>

3.2. Baden-Württemberg<sup>19</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Wähler hat nur eine Stimme (§ 1 Abs. 3 LWG)</li> <li>• Es gibt keine Landeslisten; die Zweitmandate werden in der Reihenfolge der in den Wahlkreisen des jeweiligen Regierungsbezirkes erreichten prozentualen Stimmenanteile an die unterlegenen Bewerber verteilt.</li> <li>• Ausgleichsmandate werden regierungsbezirkweise verteilt (§ 2 Abs. 4 LWG)</li> </ul>
Abgeordneten- zahl	Der Landtag setzt sich aus mindestens <b>120</b> Abgeordneten zusammen, die in 70 Wahlkreisen nach Wahlvorschlägen von Parteien oder von Wahlberechtigten für Einzelbewerber gewählt werden (§ 1 LWG).
Stimmzahl	Jeder Wähler hat <b>eine Stimme</b> (§ 1 Abs. 3 LWG). Die Stimmabgabe umfasst auch einen von den Parteien nominierten Ersatzbewerber, der bei einem späteren Ausscheiden des gewählten Erstbewerbers aus dem Landtag an dessen Stelle tritt.
Sperrklausel	Bei der Verteilung der Zweitmandate werden nur jene Parteien berücksichtigt, deren Bewerber insgesamt mindestens <b>fünf Prozent</b> der gültigen Stimmen erhalten haben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Sitze werden nach Divisorverfahren mit Standardrundung ( <b>Sainte-Laguë/Schepers</b> ) auf die Parteien verteilt (§ 2 Abs. 1 LWG).
Sitzverteilung	In jedem Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erreicht hat (Erstmandate). Auf diese Weise werden 70 der 120 Sitze vergeben (§ 2 Abs. 3 Satz 1 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate wird zunächst ermittelt, wie viele Stimmen die an der Wahl teilnehmenden Parteien im gesamten Land erhalten haben (Gesamtstimmzahlen). Die 120 Abgeordnetensitze des Landtags werden auf die Parteien im Verhältnis der von ihnen erreichten Gesamtstimmzahlen nach dem Höchstzahlverfahren <i>Sainte-Laguë/Schepers</i> verteilt. Parteien, die weniger als 5 % der im Land abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und parteilose Einzelbewerber bleiben bei der Sitzver-

19) Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 574), abrufbar unter: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=WahlG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>.

---

	<p>teilung unberücksichtigt.</p> <p>Die einer Partei zustehenden Sitze werden dann im Verhältnis der von ihr in den Regierungsbezirken erreichten Stimmenzahlen auf die Regierungsbezirke verteilt. Hierbei wird wiederum das Höchstzahlverfahren nach <i>Sainte-Laguë/Schepers</i> angewandt.</p> <p>Von der so ermittelten Sitzzahl, die einer Partei in einem Regierungsbezirk zusteht, werden die dort in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Stehen einer Partei dann noch weitere Sitze zu, so werden diese in der Reihenfolge der in den Wahlkreisen des jeweiligen Regierungsbezirkes erreichten prozentualen Stimmenanteile an die Bewerber verteilt, die den Wahlkreis nicht direkt gewonnen haben (Zweitmandate). Bleiben dann immer noch Sitze für eine Partei übrig, so gehen diese an die Ersatzbewerber in der Reihenfolge der für die Partei in den Wahlkreisen des jeweiligen Regierungsbezirkes erreichten Stimmenanteile (§ 2 LWG).</p> <p>Bewerber, die in zwei Wahlkreisen aufgestellt sind und in jedem der beiden Wahlkreise einen Sitz erlangt haben, gelten in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie den Sitz mit der höchsten Stimmenzahl des Wahlkreises erlangt haben. Trifft dies in beiden Wahlkreisen zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie die höhere Stimmenzahl erreicht haben; trifft dies in keinem von beiden Wahlkreisen zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie den höheren prozentualen Stimmenanteil an den Stimmenzahlen aller Bewerber erreicht haben.</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen eines Regierungsbezirkes mehr Mandate als ihr dort nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Partei als <b>Überhangmandate</b> (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten gegebenenfalls <b>Ausgleichsmandate</b>. Dazu erhöht sich die Zahl der auf den Regierungsbezirk insgesamt entfallenden Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Mehrsitze die Sitzverteilung im Regierungsbezirk im Verhältnis der von den Parteien dort erreichten Stimmenzahlen nach dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren zu gewährleisten; die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Bei gleicher Höchstzahl fällt der letzte Sitz an die Partei, die Mehrsitze erlangt hat. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend (§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 3 LWG).</p>

3.3. Bayern<sup>20</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl mit offenen Listen
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es gibt keine Landeslisten, sondern Listen die sich auf Regierungsbezirke beziehen (Wahlkreislisten)<sup>21</sup></li> <li>• Mit der Zweitstimme kann der Wähler direkt einen Bewerber auf der Wahlkreisliste einer Partei ankreuzen: offene Liste</li> <li>• Erst- und Zweitstimme werden zur Ermittlung der Sitzverteilung auf die Parteien zusammengezählt</li> <li>• Kein landesweiter Verhältnisausgleich</li> <li>• Siegreiche Stimmkreisandidaten, deren Partei an der Sperrklausel scheitert, verlieren ihr Mandat</li> </ul>
Abgeordneten-zahl	Der Landtag besteht aus <b>180</b> Abgeordneten, von denen 91 direkt und 89 aus Listen gewählt werden (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LWG).
Stimmzahl	Jeder der Wähler hat <b>zwei Stimmen</b> : Mit der Erststimme wählt er einen Stimmkreisandidaten, mit der Zweitstimme einen Wahlkreisabgeordneten (Art. 36 LWG).
Sperrklausel	<p>Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt, wenn auf sie nicht wenigstens <b>fünf Prozent</b> der im gesamten Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind (Art. 42 Abs. 4 Satz 1 LWG).</p> <p>Auch siegreiche Stimmkandidaten einer an der Sperrklausel gescheiterten Partei erhalten kein Mandat. Das Stimmkreismandat geht stattdessen an den Kandidaten mit den zweitmeisten Erststimmen (Art. 43 Abs. 2 LWG).</p> <p>Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.</p>
Sitzuteilungs-verfahren	Die Sitzverteilung erfolgt nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> (Art. 42 Abs. 2 LWG).
Sitzverteilung	Im Stimmkreis ist diejenige sich bewerbende Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit zweier sich bewerbender Personen

20) Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), abrufbar unter: [http://by.juris.de/by/gesamt/WahlG\\_BY\\_2002.htm](http://by.juris.de/by/gesamt/WahlG_BY_2002.htm).

21) Die Wahl zum Bayerischen Landtag erfolgt nicht nach Landeslisten, sondern nach Wahlkreislisten. Damit sind nicht „Wahlkreise“ im herkömmlichen Sinn, in welchen die Direktabgeordneten zu wählen sind – diese heißen in Bayern „Stimmkreise“ – gemeint, sondern die sieben Regierungsbezirke. Jeder Regierungsbezirk erhält von den insgesamt 180 Landtagssitzen durch das Landeswahlgesetz (Art. 21 Abs. 2) vorab nach Einwohnergröße eine feste Abgeordnetenzahl, die dann im Wahlkreis nach dem nur im Wahlkreis (und nicht auf Landesebene) erlangenen Stimmenanteil auf die Wahlkreisvorschläge verteilt werden.

---

	<p>entscheidet das Los (Art. 43 Abs. 1 LWG). Sollte die Partei eines erfolgreichen Bewerbers an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert sein, so fällt das Mandat an den Stimmkreisbewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl (Art. 43 Abs. 2 LWG).</p> <p>Die Zahl der aus der Wahlkreisliste einer Partei zu vergebenden Sitze wird um die Zahl der direkt errungenen Sitze ihrer Bewerber vermindert. Der sich nunmehr ergebende Rest wird an die Bewerber der Liste – bei Nichtberücksichtigung bereits in den Stimmkreisen erfolgreicher Bewerber – nach Maßgabe der von ihnen erreichten Stimmen verteilt. Dabei werden die Stimmen, die ein Bewerber im Stimmkreis <b>und</b> auf der Liste erhalten hat, herangezogen (Art. 45 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Stimmkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich auf Wahlkreisebene zustehen, so verbleiben diese Sitze der Partei als <b>Überhangmandate</b> (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b> (Art. 44 Abs. 2 Satz 2 LWG). Dazu wird die Zahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze (Art. 21 Abs. 2 LWG) so lange erhöht, bis sich bei ihrer Verteilung nach Art. 42 Abs. 2 LWG für diesen Wahlkreisvorschlag die Zahl der für ihn in den Stimmkreisen errungenen Sitze ergibt.</p>

3.4. Berlin<sup>22</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	Bei Berechnung der Fünf-Prozent-Hürde werden auch ungültige Stimmen mitgezählt (§ 18 HS. 1 LWG)
Abgeordneten- zahl	Das Abgeordnetenhaus besteht aus mindestens <b>130</b> Abgeordneten, von denen 78 nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl und die übrigen aus Listen gewählt werden (§ 7 Abs. 2 LWG).
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>2 Stimmen</b> . Mit der Erststimme wird der Wahlkreiskandidat gewählt, mit der Zweitstimme die Landes- oder Bezirksliste einer Partei (§ 15 Abs. 1 LWG).
Sperrklausel	Für die Sitzverteilung auf die Landes- und Bezirkslisten werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der insgesamt abgegebenen (also auch der ungültigen) Zweitstimmen erhalten oder mindestens <b>ein Direktmandat</b> gewonnen haben (§ 18 HS. 1 LWG).
Sitzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> verteilt (§ 17 Abs. 2 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielen (§ 16 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 130 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, die keiner Landes- oder Bezirksliste angeschlossen sind.  Diese verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem Verfahren <i>Hare/Niemeyer</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt.  Hat eine Partei Bezirkslisten aufgestellt, so werden die für die Partei landesweit so ermittelten Mandate nach dem <i>Hare/Niemeyer-Verfahren</i> auf ihre Bezirkslisten unterverteilt.

22) Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6 und 26 geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 712), abrufbar unter:  
<http://www.juris.de/jportal/portal/t/1o7s/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WahlGBErahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=49&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint>.

---

	<p>Von den so auf die Landes- und Bezirkslisten der Parteien entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landes- oder Bezirksliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt. Ist die Landes- oder Bezirksliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 17 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Partei als <b>Überhangmandate</b> (§ 19 Abs. 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b> (§ 19 Abs. 2 LWG). Dazu erhöht sich die Anzahl der Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (§§ 19 Abs. 2 LWG, 73 Abs. 6 lit. b LWO).</p>

3.5. Brandenburg<sup>23</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die sorbische Minderheit ist von der Fünf-Prozent-Hürde ausgenommen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWG)</li> <li>• Die Zahl der Ausgleichsmandate ist nach oben und unten gedeckelt (§ 3 Abs. 7 LWG)</li> <li>• Verfassungsrechtlich verankertes Ausländerwahlrecht</li> </ul>
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus mindestens <b>88</b> Sitzen. Davon werden 44 Mandate in Einerwahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl und die restlichen über geschlossene Liste vergeben.
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 1 Abs. 2 LWG).
Sperrklausel	<p>Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der insgesamt abgegebenen gültigen Landesstimmen oder mindestens <b>ein Direktmandat</b> erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LWG).</p> <p>Hiervon ausgenommen sind Wahlvorschläge der Sorben (Sonderrechte für Parteien nationaler Minderheiten).</p>
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> verteilt (§ 3 Abs. 3 LWG).
Sitzverteilung	<p>Im Wahlkreis ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlkreisleiter zu ziehende Los (§ 2 LWG).</p> <p>Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 88 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, für deren Partei keine Landesliste eingereicht und zugelassen wurde.</p> <p>Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren <i>Hare/Niemeyer</i> entsprechend dem</p>

23) Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S.30), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.157, 160), abrufbar unter:  
<http://www.juris.de/jportal/portal/t/1o9i/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WahlGBBrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=73&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint>.

---

	<p>Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt. Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen (§ 3 Abs. 5 LWG). Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 3 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>In den Wahlkreisen errungene Sitze, die die Zahl von Sitzen übersteigen, die einer Partei nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben der Partei als <b>Überhangmandate</b> (§ 3 Abs. 6 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b> (§ 3 Abs. 7 LWG). Dazu wird eine neue Gesamtsitzzahl berechnet, die jedoch auf 110 Sitze gedeckelt ist.</p>

3.6. Bremen<sup>24</sup>

Wahlsystem	Verhältniswahl mit offenen Listen
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Städte Bremen und Bremerhaven bilden getrennte Wahlbereiche; auch die Fünf-Prozent-Klausel wird getrennt angewandt</li> <li>• Wahlrechtsreform ab 2011 aufgrund eines erfolgreichen Volksbegehrens</li> <li>• Offene Listen</li> </ul>
Abgeordneten-zahl	Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 83 Mitgliedern. Von diesen sind 68 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen (§ 5 Abs. 1 LWG).
Stimmenzahl	<p>Jeder Wähler hatte bisher eine Stimme, mit der er die Liste einer Partei wählt.</p> <p>In Bremen haben die Bürgerinnen und Bürger ab 2011 statt einer Stimme fünf Stimmen. Diese können auf einen oder mehrere Kandidaten derselben Partei gehäufelt (kumuliert) oder auch auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilt (panaschiert) werden. Wer wie bisher nur eine Partei wählen will, kann dies mit den Listenstimmen weiterhin tun.</p>
Sperrklausel	<p>Bei der Verteilung der Sitze in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven werden nur Wahlvorschläge von solchen Parteien berücksichtigt, die im jeweiligen Wahlbereich mindestens <b>fünf Prozent</b> der im Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben (§§ 7 Abs. 7, 42 Abs. 1 LWG).</p> <p>Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.</p>
Sitzzuteilungs-verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren</b> verteilt (§ 7 Abs. 4 LWG).
Sitzverteilung	Bisher wurden die 68 Sitze im Wahlbereich Bremen sowie die 15 Sitze im Wahlbereich Bremerhaven getrennt auf die Parteien, die im jeweiligen Wahlbereich die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem Verfahren <i>Sainte-Laguë</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Wahlbereich erhaltenen Stimmen verteilt. Die Mandate wurden von den Listen in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Ist die Liste erschöpft, bleiben die

24) Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, §§ 11, 29, 42, 48 und 58 geändert, § 30a neu eingefügt durch Gesetz vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 565), abrufbar unter: <http://www.juris.de/jportal/portal/t/1oap/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-WahlGBRrahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=77&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint>.

weiteren Sitze unbesetzt.

Ab 2011 werden die zu verteilenden Sitze im Wahlbereich auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen verteilt (*Sainte-Laguë* in den Wahlbereichen). Dann wird per *Sainte-Laguë* ermittelt, wie viele Sitze auf die unveränderte Liste (Listenwahl) und an die Personenliste (Personenwahl) gehen. Die über Listenkreuz gewählten Sitze gehen an die Bewerber der Liste in Listenreihenfolge. Die Personenwahl-Sitze erhalten die verbliebenen Kandidaten mit den meisten Stimmen (§ 7 LWG).

3.7. Hamburg<sup>25</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	Offene Wahlkreislisten (Mehrmandatswahlkreise) und offene Landeslisten
Abgeordneten- zahl	Die Bürgerschaft besteht aus <b>121</b> Abgeordneten, von denen 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt werden.
Stimmenzahl	Die Wahlberechtigten haben <b>fünf Wahlkreisstimmen</b> für die Wahl nach Wahlkreislisten und <b>fünf Landesstimmen</b> für die Wahl nach Landeslisten (§ 3 Abs. 1 BüWG).  Die Landesstimmen können beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden (§ 3 Abs. 3 BüWG).  So können: <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),</li> <li>• die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden (panaschieren)</li> <li>• die Stimmen an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl).</li> </ul>
Sperrklausel	Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben (§ 5 Abs. 1 BüWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren</b> verteilt (§ 5 Abs. 4 BüWG).
Sitzverteilung	Die 71 Sitze in den Wahlkreisen werden auf die Kreiswahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen verteilt (§ 4 Abs. 2 BüWG). Eine Sperrklausel im Wahlkreis gibt es nicht. Aus dem Verhältnis von Listenstimmen und Persönlichkeitsstimmen einer Wahlkreisliste wird nach <i>Sainte-Laguë</i> ermittelt, wie viele Sitze entsprechend Listenreihenfolge und wie viele Sitze entsprechend der Stimmenzahl der Kandidaten verteilt werden. Die Sitze gehen zuerst an die Kandidaten mit den meisten Stimmen, die restlichen Sitze in

25) Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213), abrufbar unter: <http://landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlrb%3BCrgWGHA1971rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>.

---

	<p>Listenreihenfolge an die nicht schon durch Personenwahl gewählten Kandidaten (analog zum Kommunalwahlrecht in Niedersachsen).</p> <p>Alle 121 Sitze werden proportional nach dem <i>Sainte-Laguë/Schepers</i>-Verfahren auf die Parteien, welche die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zahl an Listenstimmen verteilt. Wahlkreissitze von Parteien, die nicht über die Sperrklausel gekommen sind, vergrößern die Größe der Bürgerschaft. Die Anzahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze von Parteien, die die Sperrklausel überwunden haben, wird abgezogen. Die restlichen Sitze gehen in der Reihenfolge der Landesliste an die Kandidaten, welche nicht schon über Wahlkreise gewählt wurden (§ 5 BüWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr proportional im Land zustehen und überspringt sie darüber hinaus die Fünf-Prozent-Hürde, so behält sie diese Überhangmandate (§ 5 Abs. 5 BüWG).</p> <p>Die Gesamtzahl der proportional zu verteilenden Sitze erhöht sich um die notwendige Anzahl an Mandaten (Ausgleichsmandate).</p> <p>Ausgleichsmandate für die Sitze von Parteien, die gem. § 5 Abs. 3 (BüWG) die Gesamtzahl der Sitze in der Bürgerschaft erhöhen, gibt es nicht.</p> <p>Wenn sich durch derartige Wahlkreissitze oder durch Überhang- und Ausgleichsmandate die Größe der Bürgerschaft auf eine gerade Zahl erhöht, wird diese um einen weiteren Sitz erhöht (§ 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 BüWG).</p>
Mehrheitsklausel	<p>Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der insgesamt für die Landeslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit aller Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate (§ 5 Abs. 5 Satz 3 BüWG).</p>

3.8. Hessen<sup>26</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst- und Zweitstimme heißen Wahlkreisstimme bzw. Landesstimme (§ 8 LWG)</li> <li>• Hessen ist das einzige Bundesland mit einem passiven Wahlrecht erst ab dem 21. Lebensjahr (§ 4 LWG)</li> </ul>
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus mindestens <b>110</b> Sitzen (§ 1 Abs. 1 LWG). Davon werden 55 Abgeordnete in Wahlkreisen und 55 Abgeordnete aus Landeslisten gewählt (§ 6 LWG).
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 8 LWG).
Sperrklausel	Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (§ 10 Abs. 1 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> verteilt (§ 10 Abs. 3 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erzielt haben (§ 9 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 110 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner Landesliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Landesliste die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem <i>Hare/Niemeyer-Verfahren</i> entsprechend

26) Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 28. Dezember 2005 (GVBl I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), abrufbar unter:  
[http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2od8/page/bshesprod.psml/js\\_peid/Suchportlet1/mediatype/html?formhaschangedvalue=yes&eventSubmit\\_doSearch=suchen&action=portlets.jw.MainAction&deletemask=no&wt\\_form=1&form=bshessenFastSearch&desc=all&query=wahlrecht&standardsuche=suchen](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/2od8/page/bshesprod.psml/js_peid/Suchportlet1/mediatype/html?formhaschangedvalue=yes&eventSubmit_doSearch=suchen&action=portlets.jw.MainAction&deletemask=no&wt_form=1&form=bshessenFastSearch&desc=all&query=wahlrecht&standardsuche=suchen).

---

	<p>dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Stimmzahlen verteilt. Dabei bleiben die Landesstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die mit der Wahlkreisstimme einen erfolgreichen Wahlkreis Kandidaten gewählt haben, der keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen ist.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 10 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Partei als <b>Überhangmandate</b> (§ 10 Abs. 5 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b>. Dazu wird die Gesamtzahl der Abgeordneten von 110 so lange erhöht, bis die nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnende Proportion erreicht ist (§ 10 Abs. 5 Satz 2 LWG).</p>

3.9. Mecklenburg-Vorpommern<sup>27</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus <b>71</b> Abgeordneten. 36 Abgeordnete werden durch direkte Wahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der politischen Parteien gewählt (§ 1 Abs. 1 LWG).
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten (§ 1 Abs. 2 LWG).
Sperrklausel	Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 4 Abs. 1 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> verteilt (§ 4 Abs. 3 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielt haben (§ 3 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 71 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner Landesliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Landesliste die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem Verfahren <i>Hare/Niemeyer</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Stimmenzahlen verteilt. Dabei bleiben die Zweitstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die mit der Erststimme einen erfolgreichen Wahlkreiskandidaten gewählt haben, der keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen ist. Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.

27) Landeswahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswahlgesetz LWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V. S. 572), abrufbar unter: [http://mv.juris.de/mv/gesamt/LWG\\_MV.htm](http://mv.juris.de/mv/gesamt/LWG_MV.htm).

---

	<p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 4 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei als <b>Mehrsitze</b>, wenn sie die nach dem Verhältnisausgleich ermittelte Zahl übersteigen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten Ausgleichsmandate. Dazu werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt. Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1 LWG) erhöht sich um so viele, bis unter Einbeziehung der Mehrsitze das nach den Absätzen 3 und 4 zu berechnende Verhältnis erreicht ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht (§ 4 Abs. 6 Satz 2-5 LWG).</p>

3.10. Niedersachsen<sup>28</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus mindestens <b>135</b> Abgeordneten. Hiervon werden 87 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden den Parteien auf Grund von Landeswahlvorschlägen zugewiesen.
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlages, eine Zweitstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlages (§ 1 Abs. 3 LWG).
Sperrklausel	Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeswahlvorschläge gemäß § 33 Abs. 4 – 7 LWG werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>5 Prozent</b> der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (§ 33 Abs. 3 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>d'Hondtschen Höchstzahlverfahren</b> verteilt (§ 33 Abs. 5 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind die Bewerber mit den jeweils höchsten Stimmzahlen gewählt (§ 31 Abs. 1 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 135 Sitzen diejenigen Wahlkreismandate abgezogen, die von einem Bewerber errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• der keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen ist oder</li> <li>• dessen Partei die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht erreicht hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem <i>d'Hondtschen</i> Höchstzahlverfahren entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Stimmzahlen verteilt. Von den auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind,

28) Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), abrufbar unter: [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1r44/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=72&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGNDrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1r44/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=72&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGNDrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint).

---

	bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, so bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 33 LWG).
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, so verbleiben diese Sitze der Partei als <b>Mehrsitze</b> (§ 33 Abs. 7 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b>. Dazu wird die Zahl 135 um das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze erhöht. Die so erhöhte Zahl der Abgeordnetensitze wird wiederum nach den Absätzen 4 bis 6 verteilt. Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach Absatz 5 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze; die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 2) erhöht sich entsprechend (§ 33 Abs. 7 Satz 2-4 LWG).</p>

3.11. Nordrhein-Westfalen<sup>29</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Wahlkreissitzanteil von mehr als 70 % macht Überhangmandate zur Regel</li> <li>• Landeslisten dürfen nur von Parteien eingereicht werden, nicht von Wählergruppen (§ 17a Abs. 1 Satz 2 LWG)</li> </ul>
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus mindestens <b>181</b> Sitzen. Davon werden 128 Mandate in Wahlkreisen nach relativer Mehrheitswahl und die restlichen über Listen vergeben.
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat seit der Landtagswahl 2010 <b>zwei</b> Stimmen. Mit der Erststimme wählt er einen Wahlkreiskandidaten, mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei (§ 26 Abs. 1 LWG).
Sperrklausel	Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (§ 33 Abs. 2 Satz 2, 3 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren</b> zugeteilt (§ 33 Abs. 4 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind die Kandidaten gewählt, welche die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielt haben (§ 32 Abs. 1 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 181 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner Landesliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Landesliste die Sperrklausel verfehlt hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren <i>Sainte-Laguë/Schepers</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zweitstimmen verteilt.

29) Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 2), abrufbar unter: [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1r86/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=60&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGNWrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1r86/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=60&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGNWrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint).

---

	<p>Dabei bleiben die Zweitstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die einen erfolgreichen Wahlkreiskandidaten gewählt haben, der keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen ist.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 33 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Partei als Überhangmandate (§ 33 Abs. 4 Satz 2 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten Ausgleichsmandate. Dazu wird eine neue Gesamtsitzzahl berechnet (§ 33 Abs. 4 Satz 2 LWG).</p>

3.12. Rheinland-Pfalz<sup>30</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	Erst- und Zweitstimme heißen Wahlkreisstimme bzw. Landesstimme
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus <b>101</b> Abgeordneten. Von den Abgeordneten werden 51 nach Wahlkreisvorschlägen (Landeslisten) und Bezirkswahlvorschlägen (Bezirkslisten) gewählt (§ 26 Abs. 1 und 2 LWG).
Stimmenzahl	Jeder Stimmberechtigte hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (Wahlkreisstimme) und eine Stimme für die Wahl einer Landes- oder Bezirksliste (Landesstimme), § 27 LWG.
Sperrklausel	Für die Sitzverteilung auf die Landes- und Bezirkslisten werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der insgesamt abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 1 Satz 2 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Saint-Laguë/Schepers-Verfahren</b> verteilt (§ 29 Abs. 2 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erzielen (§ 28 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 101 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner Landes- oder Bezirksliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Partei die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem Verfahren <i>Hare/Niemeyer</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Landesstimmenzahlen verteilt. Dabei bleiben die Landesstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die mit der Wahlkreisstimme einen erfolgreichen Wahlkreiskandidaten gewählt haben, der keiner zugelassenen Landes- oder Bezirksliste angeschlossen ist. Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu be-

30) Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 520), letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), abrufbar unter: [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1raq/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGRP2004rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1raq/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGRP2004rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint).

---

	<p>rücksichtigenden Landesstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.</p> <p>Hat eine Partei mehrere Bezirkslisten aufgestellt, so werden die für die Partei landesweit so ermittelten Mandate nach dem <i>Hare/Niemeyer</i>-Verfahren auf ihre Bezirkslisten unterverteilt.</p> <p>Von den so auf die Landes- und Bezirkslisten der Parteien entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landes- oder Bezirksliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt. Ist die Landes- oder Bezirksliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 29 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Partei als Überhangmandate (§ 30 Abs. 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b> (§ 30 Abs. 2 LWG). Dazu wird die Gesamtzahl der Abgeordneten von 101 so lange erhöht, wie erforderlich ist, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Landesstimmenzahlen der Parteien und Wählervereinigungen zu gewährleisten.</p>

3.13. Saarland<sup>31</sup>

Wahlsystem	Verhältniswahl
Besonderheiten	Wahlkreislisten
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus <b>51</b> Abgeordneten. 41 Abgeordnete werden nach Kreiswahlvorschlägen, die übrigen nach Landeswahlvorschlägen gewählt.
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>eine</b> Stimme, mit der er gleichzeitig die Landes- und Wahlkreisliste einer Partei wählt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 LWG).
Landes- und Wahlkreislisten	Die Parteien reichen je eine Wahlkreisliste in jedem der drei Wahlkreise und darüber hinaus eine Landesliste ein (§ 15 Abs. 2 LWG).
Sperrklausel	Für die Sitzverteilung werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der gültigen Stimmen erhalten haben (§ 38 Abs. 1 LWG). Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>d'Hondtschen Höchstzahlverfahren</b> verteilt (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 LWG).
Sitzverteilung	Zunächst wird mit Hilfe des <i>d'Hondtschen</i> Höchstzahlverfahrens ermittelt, wie viele der 51 Landtagssitze jeder Partei zustehen. Sodann werden (ebenfalls per <i>d'Hondt</i> ) 41 Mandate auf die Wahlkreislisten entsprechend der von den Parteien in Wahlkreisen erzielten Stimmenzahlen verteilt (§ 38 LWG). Die Differenz an Sitzen zwischen den so ermittelten Sitzzahlen der Wahlkreislisten einer Partei und der der Partei insgesamt zustehenden Zahl an Landtagssitzen wird aus der Landesliste der jeweiligen Partei besetzt. Hat eine Partei keine Landesliste eingereicht, so werden diese Mandate unter entsprechender Anwendung des <i>d'Hondtschen</i> Verfahrens auf die Wahlkreislisten der Partei verteilt. Die Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landes- oder Wahlkreisliste vergeben. Ist eine Landes- oder Wahlkreisliste erschöpft, so werden die übrigen Sitze unter entsprechender Anwendung des obigen Verfahrens an die anderen Listen der Partei verteilt. Dies gilt auch für Nachrücker während der Legislaturperiode.

31) Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsblatt S. 1855), abrufbar unter: [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/WahlG\\_SL\\_2008\\_rahmen.htm](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/WahlG_SL_2008_rahmen.htm).

Überhang- Ausgleichs- mandate	Es ist denkbar, dass den Kreiswahlvorschlägen einer Partei in der Summe mehr Sitze zustehen als der Partei insgesamt. Eine explizite Regelung zur Behandlung von Überhangmandaten gibt es im saarländischen Landtagswahlgesetz jedoch nicht.
-------------------------------------	--

3.14. Sachsen<sup>32</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	Erst- und Zweitstimme heißen Direktstimme bzw. Listenstimme
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus <b>120</b> Abgeordneten. Davon werden 60 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt.
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen (§ 4 LWG). Mit der Direktstimme wählt man einen Wahlkreiskandidaten, mit der Listenstimme die Landesliste einer Partei oder einer politischen Vereinigung.
Sperrklausel	Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der abgegebenen gültigen Listenstimmen erhalten oder in mindestens <b>zwei Wahlkreisen</b> ein <b>Direktmandat</b> errungen haben (§ 6 Abs. 1 LWG).
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>d'Hondtschen Höchstzahlverfahren</b> verteilt (§ 6 Abs. 3 LWG).
Sitzverteilung	<p>In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Direktstimmen erzielt haben (§ 5 LWG).</p> <p>Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 120 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, deren Landesliste die Sperrklausel verfehlt hat.</p> <p>Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren <i>d'Hondt</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Listenstimmenzahlen verteilt. Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Listenstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in</p>

32) Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), abrufbar unter:  
[http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rhq/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=71&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGSNrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rhq/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=71&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGSNrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint).

---

	<p>den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 6 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>In den Wahlkreisen errungene Direktmandate verbleiben einer Partei als <b>Überhangmandate</b>, wenn die Summe dieser Sitze die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigt (§ 6 Abs. 6 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Landeslisten erhalten <b>Ausgleichsmandate</b>, wenn auf sie höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Überhangmandate nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate (§ 6 Abs. 6 Satz 2-4 LWG).</p>

3.15. Sachsen-Anhalt<sup>33</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	Parteien können zusammen mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag kandidieren
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus mindestens <b>91</b> Abgeordneten. Hiervon werden 45 Abgeordnete in den Wahlkreisen in direkter Wahl gewählt. Die übrigen Abgeordnetensitze werden den Parteien auf Landeswahlvorschlägen zugewiesen (§ 1 Abs. 1 LWG).
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlages, eine Zweitstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlages (§ 1 Abs. 3 LWG).
Sperrklausel	Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (§ 35 Abs. 3 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> verteilt (§ 35 Abs. 5 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen Erststimmen erzielt haben (§ 33 Abs. 1 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 91 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Landesliste die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem Verfahren <i>Hare/Niemeyer</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt. Erhält hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der

33) Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), abrufbar unter: [http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rlb/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Tr efferliste&documentnumber=1&numberofresults=78&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGST2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rlb/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Tr efferliste&documentnumber=1&numberofresults=78&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGST2010rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint).

---

	<p>anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 35 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Gewinnt eine Partei in den Wahlkreisen mehr Mandate als ihr nach dem Verhältnisausgleich zustehen, verbleiben diese Sitze der Parte als <b>Mehrsitze</b> (§ 35 Abs. 8 Satz 1 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b>. Dazu wird die Zahl 91 um das Doppelte der Anzahl der Überhangmandate erhöht. Diese Mandatszahl wird wiederum nach den Absätzen 4 bis 7 verteilt. Ergibt auch diese Verteilung, dass eine Partei mehr Abgeordnetensitze in den Wahlkreisen erhalten hat, als ihr nach Absätzen 5 und 6 zustehen, so verbleiben der Partei diese Sitze; die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Satz 2) erhöht sich entsprechend (§ 35 Abs. 8 Satz 2 bis 4 LWG).</p>

3.16. Schleswig-Holstein<sup>34</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die dänische Minderheit ist von der Fünf-Prozent-Hürde ausgenommen</li> <li>• Neuregelung bis zum 31. Mai 2011 erforderlich</li> </ul>
Abgeordneten-zahl	Der Landtag besteht aus <b>69</b> Abgeordneten. Davon werden 40 Abgeordnete durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, die übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der Parteien auf der Grundlage der im Land abgegebenen Zweitstimmen und unter Berücksichtigung der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber gewählt.
Stimmenzahl	„Jede Wählerin und jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste“ (§ 1 Abs. 2 LWG).
Sperrklausel	Für die Sitzverteilung auf die Landeslisten werden nur jene Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>fünf Prozent</b> der insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder mindestens <b>ein Direktmandat</b> gewonnen haben (§ 3 Abs. 1 LWG).  Hiervon ausgenommen sind Wahlvorschläge der dänischen Minderheit (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LWG).
Sitzzuteilungs-verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>d'Hondtschen Höchstzahlverfahren</b> verteilt (§ 3 Abs. 3 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielt haben (§ 2 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 69 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner Landesliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Landesliste die Sperrklausel verfehlt hat.</li> </ul>

34) Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 392), abrufbar unter:  
[http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rnx/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=80&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-WahlGSHrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rnx/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=80&fromdocdoc=yes&doc.id=jlr-WahlGSHrahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

---

	<p>Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Sperrklausel überwinden konnten, nach dem Verfahren <i>d'Hondt</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Zweitstimmenzahlen verteilt.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 3 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>Ist die Anzahl der in den Wahlkreisen für eine Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze als <b>Mehrsitze</b> (§ 3 Abs. 5 LWG).</p> <p>Die übrigen Parteien erhalten <b>Ausgleichsmandate</b>. In diesem Fall sind auf die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 noch nicht berücksichtigten nächstfolgenden Höchstzahlen so lange weitere Sitze zu verteilen und nach Absatz 4 zu besetzen, bis der letzte Mehrsitz durch den verhältnismäßigen Sitzanteil gedeckt ist. Die Anzahl der weiteren Sitze darf dabei jedoch das Doppelte der Anzahl der Mehrsitze nicht übersteigen. Ist die nach den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Gesamtsitzzahl eine gerade Zahl, so wird auf die noch nicht berücksichtigte nächstfolgende Höchstzahl ein zusätzlicher Sitz vergeben (§ 3 Abs. 5 Satz 2-4 LWG).</p>

3.17. Thüringen<sup>35</sup>

Wahlsystem	Personalisierte Verhältniswahl
Besonderheiten	Erst- und Zweitstimme heißen Wahlkreisstimme bzw. Landesstimme
Abgeordneten- zahl	Der Landtag besteht aus <b>88</b> Abgeordneten. 44 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen und 44 Abgeordnete aus Landeslisten gewählt.
Stimmenzahl	Jeder Wähler hat <b>zwei</b> Stimmen, eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 3 LWG).
Sperrklausel	Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens <b>5 Prozent</b> der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (§ 5 Abs. 1 LWG).  Eine Grundmandatsklausel gibt es nicht.
Sitzzuteilungs- verfahren	Die Mandate werden nach dem <b>Hare/Niemeyer-Verfahren</b> verteilt (§ 5 Abs. 3 LWG).
Sitzverteilung	In den Wahlkreisen sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erzielt haben (§ 4 LWG).  Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen werden von der Ausgangszahl von 88 Sitzen diejenigen Wahlkreissitze abgezogen, die von Kandidaten errungen wurden, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die keiner Landesliste angeschlossen sind oder</li> <li>• deren Landesliste die Fünf-Prozent-Hürde verfehlt hat.</li> </ul> Die verbleibende Sitzzahl wird auf die Parteien, die die Fünf-Prozent-Hürde überspringen konnten, nach dem Verfahren <i>Hare/Niemeyer</i> entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt im Land erreichten Landesstimmenzahlen verteilt. Dabei bleiben die Landesstimmen jener Wähler unberücksichtigt, die mit der Wahlkreisstimme einen erfolgreichen Wahlkreiskandidaten gewählt haben, der keiner zugelassenen Landesliste angeschlossen ist. Erhält

35) Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1999 (GVBl. S. 145), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 105), abrufbar unter:  
[http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rpo/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trreferliste&documentnumber=1&numberofresults=89&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGTH1999rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rpo/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trreferliste&documentnumber=1&numberofresults=89&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WahlGTH1999rahmen%3Ajuris-lr00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint).

---

	<p>hiernach eine Partei, auf die mehr als die Hälfte aller zu berücksichtigenden Landesstimmen entfallen sind, nicht auch mehr als die Hälfte der zu vergebenen Mandate, so wird dieser Partei auf Kosten der anderen Parteien ein weiterer Sitz zugeteilt.</p> <p>Von den so auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste vergeben. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Ist die Landesliste erschöpft, bleiben weitere Sitze unbesetzt (§ 5 LWG).</p>
Überhang-Ausgleichsmandate	<p>In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei als <b>Überhangmandate</b>, wenn sie die nach dem Verhältnisausgleich ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LWG).</p> <p>In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis das nach den Absätzen 3 und 4 errechnete Verhältnis wieder erreicht ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LWG).</p>